

richt in scharfsinniger Weise erläutert — obwohl ich den Schlußsatz desselben etwas gemeinverständlicher gewünscht hätte —; doch ich ersehe daraus, daß man die Gefahren einsieht, — auf diesem Gebiete in der Gesetzgebung vorzugehen, und hoffe, wenn die Staatsregierung in die Lage kommt, im Bundesrath diese Materie zu verhandeln, sie ja darauf sehe, daß durch ein Gesetz über Wucher nicht mehr geschadet, als genützt wird. Wenn Sie es vermögen, den Wucher klar zu definiren und dem Richter klaren Anhalt zu verschaffen, das Gesetz anwenden zu können, so bin ich ganz einverstanden, wenn Sie ein Wuchergesetz schaffen; aber berücksichtigen Sie ja, daß im entgegengesetzten Fall vielmehr geschadet, als genützt werden würde, da solide Kapitalisten sich dann kaum finden würden, Geschäfte zu machen, die, wenn auch nur entfernt, einem Wucher ähnelnd aussehn, und so manchem Bedürftigen Hilfe verloren gehen würde, die er jetzt gefunden hat.

Präsident Haberkorn: Es hat Niemand weiter das Wort begehrt. . . Herr Abg. Lehmann!

Abg. Lehmann: Die vorliegende Materie gehört zu denjenigen, in Bezug auf welche es im höchsten Grade zweifelhaft erscheinen kann, ob es zweckmäßig ist, wenn gleichzeitig der Landtag und der Reichstag sich mit einem und demselben Gegenstand beschäftigen. Zwar der Bericht beweist uns in dankenswerthester Weise, daß es wohlgethan ist, wenn von allen Seiten eine sehr wichtige allgemein ventilirte Frage ins Auge gefaßt wird. Gleichwohl möchte ich aber doch das Bedenken im Allgemeinen aufrecht erhalten, daß es nicht gut gethan ist, namentlich während der Reichstag selbst tagt, dieselben Fragen im Landtag zu behandeln, die im Reichstage selbst discutirt werden. Ich möchte nur gegenüber den Klagen, die in neuerer Zeit in Bezug auf den Wucher auftauchen, auf Eines aufmerksam machen, daß es nämlich keine Klage der Neuzeit ist, sondern daß unsere Gesetzgebung aus der ältesten Zeit bereits über den Wucher Klagen führt. Wir haben ein Mandat von 1609, in welchem bereits in einer Anzahl von Beispielen Fälle wucherlicher Behandlung vorgeführt werden, daß mehr geschrieben, als gezahlt wird, daß statt Geldes Gegenstände gewährt werden, Conventionalstrafen bedungen werden u. s. w. u. s. w. Wir haben ferner nicht nur in der alten Gesetzgebung Roms, auch in unserer sächsischen Gesetzgebung die Beweise dafür, daß man zu verschiedenen Zeiten in der verschiedensten Weise dem Wucher beizukommen suchte. Die Schwierigkeit der Materie ist von allen Seiten anerkannt. Ich möchte dem Berichte etwas Anderes nicht hinzufügen, als das Eine: die schlimmsten Fälle des Wuchers sind die, wo er mit Unmündigen getrieben wird, und da glaube ich, dürfte allerdings die

Reichsstrafgesetzgebung, wie wir selbe haben, nicht vollständig ausreichen. Wir haben in den §§ 301 und 302 Vorschriften darüber, daß Derjenige bestraft werden soll, welcher von Unmündigen sich Schuldscheine, Wechsel u. s. w. geben läßt für das Darlehn, und Diejenigen, die von diesen Unmündigen sich Ehrenscheine geben lassen, welche ihnen versichern, daß sie mündig sind. Das sind die allerschlechtesten, allerwerstlichsten Arten des Wuchergeschäftes. Leider aber sind diese Fälle nur auf Antrag strafbar und es liegt in der Natur der Sache, daß in so delicaten Fällen Anträge nicht immer gestellt werden. Ich glaube, wenn die Worte: „das ist nur auf Antrag strafbar“, gestrichen würden, so würde schon wesentlich geholfen werden. Darauf möchte ich bei der Gelegenheit aufmerksam machen.

Präsident Haberkorn: Es hat Niemand weiter das Wort begehrt. — Ich schließe die Debatte. Herr Referent!

Referent Dr. Krause: Das Bedenken, daß wir heute hier uns in einer Sache einigermaßen, wenn auch nicht zu unmittelbarem Zwecke, schlüssig machen sollen, die im Reichstage zur Behandlung vorliegt, ist materiell, wie ich glaube, vollkommen begründet; nur bitte ich, meine Herren, Ihrer Deputation und mir keinen Vorwurf darüber zu machen, daß trotzdem wir uns der Arbeit unterzogen haben; denn als wir damit beschäftigt waren, hatte die Reichsregierung die Vorlage wegen Bestrafung des Wuchers noch nicht an den Reichstag gelangen lassen und die Sache war insofern noch offen. Heute liegt es allerdings ganz anders und ich gebe zu, daß es an und für sich wohl das Gerathenste sein würde, wenn solche geschäftsordnungsmäßigen Vorschriften beständen, welche zur Folge hätten, daß man den Gegenstand, als von der Gesetzgebung des Reiches ergriffen, von der Tagesordnung absetzen könnte. Das ist aber nicht der Fall und ich kann deshalb wenigstens so viel nicht zugeben, daß die Deputation und mich ein Vorwurf trafe, wenn der Gegenstand heute behandelt wird. Ich habe meine Ansichten auch in materieller Beziehung im Berichte, der, wie ich allerdings beklage, durch Druckfehler merkwürdig entstellt ist, mit ziemlicher Ausführlichkeit auseinandersetzt und lege einigen Werth auf die Anschauung, die ich über die Unklagbarkeit höherer Zinsen entwickelt habe. Ich halte dafür, daß sich damit ein Ausweg für die Gesetzgebung bietet, einer Frage auszuweichen, die niemals von dem juristischen Standpunkte aus entschieden werden wird. Es wird nie möglich sein, festzustellen, was man Wucher nennt, und es wird deshalb auch jede criminelle Verfolgung des Wuchers darauf hinauslaufen, daß man es dem Richter überläßt, sich mit einem beliebigen Thatbestande seiner